

Satzung für den Förderverein Besucherbergwerk Barsinghausen e.V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Besucherbergwerk Barsinghausen e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, Registerabteilung Wennigsen/Deister, unter der Registernummer VR 140139 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wennigsen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, insbesondere die Wahrung der örtlichen Bergmannstradition sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung des Besucherbergwerks Barsinghausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener, im Interesse des Vereins entstandener, Auslagen. Diese sind jeweils regelmäßig nachzuweisen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme minderjähriger Personen ist auf schriftlichen Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.
- (2) Lehnt der Gesamtvorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei jur. Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Gesamtvorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§7 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 6) sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Kassiererin/einem Kassierer und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand und ebenso der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die/der erste Vorsitzende sowie die Kassiererin/der Kassierer sind in ungeraden, die/der zweite Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer in geraden Jahren neu zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt zur Gesamtheit in geraden Jahren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Dem Gesamtvorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- (7) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch oder elektronisch (Email) einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht zwingend, sollte jedoch vorgesehen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner möglichen Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für Beweis Zwecke zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Allgemeine Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (9) Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.
- (10) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens im 2. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassierers,
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - c) die Festlegung der Zahl der Beisitzer,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern (§10),
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - i) der endgültige Ablehnungsbeschluss auf Neuaufnahme eines Mitgliedes (§3 Abs. 2)
 - j) der endgültige Ausschließungsbeschluss eines Mitgliedes (§4 Abs. 5)
 - k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (Brief oder Telefax) oder in elektronischer Form (einfache E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste oder die Presse zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel der Erschienenen erforderlich.
- (9) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (12) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden in geraden Jahren, die beiden Stellvertreter in ungeraden Jahren gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung; im Falle der Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer wird die Prüfungstätigkeit durch den bzw. die Vertreter wahrgenommen. Der Vorstand hat dazu den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§10 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
- (3) Ebenso fällt das Restvermögen der Stadt Barsinghausen zu, wenn die Aufhebung des Vereins erfolgt oder festgestellt wird, bzw. wenn sich der Vereinszweck ändert.

Barsinghausen, den 28. Dezember 2016

Britta A. Sander
1. Vorsitzende

